

Mitwirkende:

Vors. Richter am OLG
Dr. Prinzing
Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
- 2. Strafsenat -
Beschuß vom 14. Januar 1977
In der Strafsache gegen
Gudrun E n s s l i n u. a.

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, die Hauptverhandlung auszusetzen oder - hilfsweise - für die Dauer von 30 Tagen zu unterbrechen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag soll anscheinend auf Art. 6 MRK, Art. 20 GG gestützt werden; diese Vorschriften nennt der Antragsteller. Offenbar erkennt er selbst, daß die in diesen Vorschriften aufgestellten Grundsätze ("fair trial"), soweit sie auf Recht-sprechung durch unabhängige und unbefangene Richtern zielen, ihre Ausgestaltung durch die §§ 22 ff. StPO gefunden haben, so daß zweifelhaft ist, ob, soweit es um die Frage der Befangenheit geht, ein unmittelbarer Rückgriff auf jene Vorschriften möglich ist; deshalb wohl führt der Antragsteller (Seite 5 des Antrags) neben der Besorgnis der Befangenheit die "Beurteilung des bisherigen Verfahrensablaufs in seiner Gesamtheit" als selbstständigen Kriterium an. An der Sachlage würde sich nichts ändern, wenn zusätzlich § 265 Abs. 4 StPO in den Kreis der Betrachtungen einbezogen würde.

Doch kann das letztlich ebenso dahinstehen wie die Überlegung, ob aus der Menschenrechtskonvention die Rechtsfolge der Aussetzung oder Unterbrechung hergeleitet werden könnte

(vgl. den Beschluß des Senats vom 27. 8. 75), weil die Frage, ob zwischen Herrn Richter am BGH Mayer und Herrn Vorsitzenden Richter am OLG Dr. Prinzing Beziehungen bestanden haben, die dem Grundsatz des "fair trail" verletzt werden könnten, hinreichend geklärt ist. Das Ablehnungsgesuch vom 29. 7. 76 (es hätten vor Entscheidungen des Senats Informationsgespräche mit Richtern des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs stattgefunden) gab damals keinen Anlass zu ausführlicherer dienstlicher Äußerung, als Dr. Prinzing sie am gleichen Tag abgegeben hat (er gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befasst haben, keine Äußerung ab); insbesondere bestand kein Anlass, die von Herrn Richter am BGH Mayer angebrachte Aktenanforderung zu erwähnen. Diese dienstliche Erklärung ist nunmehr - im Hinblick auf die neuerlichen Ablehnungsgesuche - durch die dienstliche Äußerung Dr. Prinzings vom 10. 1. 77 dahin ergänzt worden, er habe keine der vom Senat getroffenen Entscheidungen mit Richtern höherer Instanzen abgesprochen, auch nicht mit Herrn Mayer.

Zu der Überlassung von Ablichtungen aus der Tonbandniederschrift und - möglicherweise - einer einschlägigen polizeilichen Aussage hat der Senat in dem Beschluß vom 10. 1. 77 Stellung genommen und ausgeführt, es habe im Ermessensbereich des Vorsitzenden (der allein über Akteneinsicht zu entscheiden hat) gelegen, solche Ablichtungen Herrn Richter am BGH Mayer zu überlassen, weil der Vorsitzende hier ein berechtigtes Interesse habe zu-grunde legen dürfen. Ergänzend hierzu hat der Senat in seinem Beschluß vom 11. 1. 77 (in anderer Besetzung) festgestellt, es handele sich hier

nicht um vertrauliches Material, vielmehr um normale Aktenbestandteile, die allen Prozeßbeteiligten zur Verfügung standen und in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert worden waren.

Auch mit dem handschriftlich beigelegten Vermerk des Vorsitzenden hat sich der Senat in seinem Beschluß vom 10. 1. 77 befasst und in ihm eine zusammenfassende Wiedergabe des tatsächlichen Sachverhalts, nicht aber eine "versuchte Herabsetzung des Verteidigers" (Rechtsanwalt Schily) erblickt. Der von Rechtsanwalt Schily jetzt gewählte Ausdruck "zu Lasten der Verteidigung" veranlasst zu nichts anderem.

Schließlich hat der Senat sich auch mit der Art der Versendung der Ablichtungen an Richter am BGH Mayer befasst und sie nicht beanstandet.

Da Ablehnungsgründe nicht vorlagen, kann daraus, daß Dr. Prinzing nicht von der Möglichkeit des § 30 StPO Gebrauch gemacht hat, nichts hergeleitet werden.

Die vom Antragsteller - durch Verweisung auf sein an den Präsidenten des BGH gerichtetes Schreiben - angeführte Überlassung von Schriftstücken an den Chefredakteur einer Zeitung durch Herrn Richter am BGH Mayer hat mit Dr. Prinzing nichts zu tun. Nur daraus, daß der Antragsteller dies weiß, dürfte zu erklären sein, daß Rechtsanwalt Schily in seinem Ablehnungsgesuch vom 10. 1. 77 gegen Dr. Prinzing den Umstand, Herr Richter am BGH Mayer habe Verfahrensunterlagen an eine Zeitung überlassen, nicht einmal erwähnt und auch in der Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung Dr. Prinzings vom selben Tag nicht vorgetragen hat, die durch Herrn Richter

am BGH Mayer erfolgte Überlassung sei mit Wissen von Dr. Prinzing geschehen. Warum Rechtsanwalt Schily nunmehr jene Zusendung an den Chefredakteur einer Zeitung in Verbindung mit Dr. Prinzing und dem hiesigen Verfahren bringt, ist unklar.

Ein Grund, die Hauptverhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen, besteht nach alledem nicht.

Soweit der von Rechtsanwalt Dr. Heldmann telegrafisch gestellte Aussetzungsantrag auf den Antrag von Rechtsanwalt Schily - der bei Eingang des Telegramms noch nicht vorlag-Bezug nimmt, ist mit dieser Entscheidung auch jener telegrafische Antrag erledigt.

gez. Prinzing Foth Maier

Ausgefertigt



[Handwritten signature]
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts